

höhere, oder als niedere Regalien, oder auch als Ausflüsse der Grundherrlichkeit des (ächten) Eigenthums betrachtet worden sind." Ich theile diese letzte Ansicht, und ich glaube, weit gewiegtere Männer als ich werden es Ihnen wiederholen, daß, eben weil das Jagdrecht ein Ausfluß des ächten Eigenthums ist, darin kein Motiv gefunden werden kann, um dasselbe ohne alle Entschädigung aufzuheben. Ebensovienig aus sogenannten Billigkeitsgründen, insofern behauptet worden ist, daß es keinen Ertrag gewähre. Ich will dem Ausschusse vollkommen zugeben, daß, wenn er die Kosten, namentlich den Wildschaden, in Gegenrechnung bringt, der Ertrag des Verkaufs von Rehen, Hasen und anderen jagdbaren Thieren nicht höher sich beläuft, und vielleicht noch eine Differenz des Ertrages zu Lasten des Berechtigten bleibt, welche er herauszahlen müßte. Aber darauf kommt es hier nicht an, die Jagd ist ein Gegenstand der Passion, wie man sie richtig bezeichnet hat, und eben deshalb gewährt die Jagd, als Gegenstand der Verpachtung einen Ertrag. Aus den Petitionen und namentlich aus der der Stadt Wesel geht dies klar hervor. Diese Stadt hat von der Jagd einen Ertrag von 4000 Thaler und ich sehe daher nicht ein, daß es sich hier von einem Rechte handeln soll, das keinen Ertrag gewährt. Es versteht sich wohl von selbst, daß dieser Verlust von 4000 Thalern für die einzelnen Bewohner von Wesel ein sehr erheblicher Gegenstand ist, und daß sie den Ersatz für diesen Ausfall durch Steuern werden aufbringen müssen. Ich will auf die Jagd mich beschränken, da die Sache so weit verzweigt ist, daß sie in andern Theilen von den andern Rednern gewiß gründlicher noch beleuchtet werden wird. Ich gehe daher über auf die Amendements. — Ich muß gestehen, daß die meisten Amendements mich deshalb nicht befriedigen, weil sie so unbestimmt sind und in der Hauptsache die nothwendige scharfe Distinction vermissen lassen, die zwischen den einzelnen Rechten und namentlich zwischen der Natur dieser Rechte gemacht werden muß. Man hat einmal die Grundherrlichkeit als entscheidendes Kriterium hingestellt. Der Begriff der Grundherrlichkeit, wie vieldeutig er ist und wie schwer man sich einen klaren Begriff davon machen kann, das geht zur Genüge aus der Deduction des volkswirtschaftlichen Ausschusses hervor, der, wie ich vorhin gesagt habe, sich gar keinen klaren Begriff darüber hat bilden können. (Bewegung in der Versammlung.) Es wird für die anwendenden Behörden fast unmöglich sein, zu bestimmen, ob dieses oder jenes Recht aus dem grundherrlichen Nexus, oder aus einem andern Rechtsverhältnisse entstanden sei. Es kommt ferner hinzu, daß die meisten Amendements die Modalitäten der Aufhebung und Ablösung den einzelnen Staaten übertragen wollen. Das würde dann auf dasselbe hinauskommen, wie bei dem Beschlusse über die Theilbarkeit des Grundeigenthums, als die hohe Versammlung aussprach, daß alle Beschränkung der Disposition über das Grundeigenthum aufgehoben, dagegen den einzelnen Staaten es überlassen werden solle, die Anwendung dieses Gesetzes durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Wahrhaftig, die Popularität, die aus Aufstellung des Principis entsteht, vindicirt die Versammlung für sich, — die unangenehmen Folgen, das Odiose, was mit der Anwendung des Principis verbunden ist, sollen die einzelnen Staaten auf sich nehmen?! (Stimmen auf der Rechten und im Centrum: Sehr wahr!) Ob auf diese Weise die Einheit Deutschlands befördert, die Schwierigkeiten für die Ausführung des Verfassungswerks erleichtert wird, lasse ich dahingestellt sein. Ich habe deshalb, und um der Offenheit und Entschiedenheit

willen, die ich unter allen Umständen liebe, gegen jenen Zusatz des Herrn Reichensperger gestimmt, und ich stimme auch heute gegen die Ausschusßanträge, weil ich glaube, daß durch das generelle Aufheben der Feudallasten und durch Ueberlassen der Ausführung an die einzelnen Staaten diesen nur das Unangenehme der Sache zugeschoben wird. Ich glaube ferner, daß die Sache aus dem so universellen Standpunkte, welchen diese hohe Versammlung einnimmt, nicht beurtheilt werden kann. Ich will nur andeuten, wie unendlich verschieden hier die Sachlage, wie mannichfach die Rechtsverhältnisse in Deutschland sind; so hat man z. B. in Oesterreich Feudallasten, von denen wir in Norddeutschland keine Ahnung haben, von denen man weder den Namen, noch den Begriff kennt, und umgekehrt. Ferner haben die Gesetzgebungen fast aller einzelnen Staaten bereits eingegriffen und einzelne Rechte aufgehoben, theils mit Entschädigung, theils ohne Entschädigung. Kurz, die Mannichfaltigkeit gerade in dieser Sphäre der Rechtsverhältnisse ist größer, als in irgend einer andern in Deutschland. Will man da mit einem Schlage hereinschlagen, mit einem einzigen allgemeinen Federstriche hineingreifen? Wie unendlich schwierig dies ist, zeigen eben die vielen Amendements. Selbst Diejenigen, die Entschädigung gewähren wollen, werden fühlen, daß ganz Gleichartiges auf ganz ungleichartige Weise würde behandelt werden, und daß sie daher auf eine Weise vorgehen, wo die einzelnen Privatrechte auf das Schreiendste verletzt werden. Deshalb muß man den einzelnen Staaten die nähere speciellere Gesetzgebung überlassen und nur das Princip der Aufhebung und Ablösbarkeit von der hohen Versammlung ausgesprochen werden, das Inslebentreten der Aufhebung aber den einzelnen Staaten anheimgestellt bleiben. Keineswegs dürfen wir sagen: „sie sind aufgehoben“, wie dies selbst in dem Minoritätsgutachten des Ausschusses der Fall ist, und nachher die einzelnen Staaten den Schwierigkeiten der Ausführung und der Unpopularität preisgeben, welchen sie bei Feststellung der Entschädigungsgrundsätze sich aussetzen. Ich glaube nicht, daß, nachdem Sie dem Einzelnen eine Last abgenommen haben, es dann einen angenehmen Eindruck machen wird, wenn nachher specielle Gesetze erscheinen, in denen gesagt ist, daß noch die und die Entschädigung bezahlt werden muß. Das würde geradezu den Aufruhr organisiren. Deshalb schließe ich mich dem Amendment von Herrn v. Schrenk an, der das Princip anerkannt hat, aber die speciellere Gesetzgebung cum commodo et incommodo den einzelnen Staaten überläßt. Der Antrag lautet, wie folgt:

„§. 27. Die Gutsherrlichkeit, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, die schutzherrlichen Rechte und das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sind, nebst allen aus demselben hergeleiteten Befugnissen, persönlichen Abgaben, Lasten und Leistungen jeder Art, wie auch Gegenleistungen, aufzuheben.

Der Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten ist es vorbehalten, festzustellen, ob und in welcher Weise für diese Rechte und für die aus denselben fließenden Erträgnisse eine Entschädigung einzutreten habe, und wie die Ausübung der Jagd aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit zu ordnen sei.

§. 28. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, einschließlich der Zehnten, sind ablösbar.